

**§ 1. Allgemeines, Anwendungsbereich**

- 1) Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den hiesigen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung, es sei denn, der Käufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die hiesigen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hiesigen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos bezahlt.
- 2) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Verträge mit dem Verkäufer, es sei denn, dem künftigen Vertrag werden neue Einkaufsbedingungen zugrunde gelegt.
- 3) Die Einkaufsbedingungen finden nur Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 14 BGB und 310 Abs. 1 BGB.

**§ 2. Liefer- und Zahlungsbedingungen**

- 1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder die hiesigen Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen enthalten, gelten für alle Lieferungen die Incoterms der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung.
- 2) Wird hinsichtlich des Verkäufers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder werden dem Käufer Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Verkäufers oder dessen Fähigkeit zur pflichtgemäßen Vertragserfüllung Anlass geben, so kann der Käufer – unbeschadet sonstiger Rechte oder Ansprüche – von sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Verkäufer, gleich welcher Art, ganz oder teilweise zurücktreten. Stattdessen kann der Käufer nach seiner Wahl die Erfüllung solcher Verträge aufschieben, seine Zahlungen von einer Vorauslieferung oder der Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Verkäufer abhängig machen. Stattdessen hat der Käufer ferner das Recht, alle seine Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung für sofort fällig zu erklären.
- 3) Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren den vertraglich festgelegten Spezifikationen und Erfordernissen entsprechen, dass sie gemäß geltender internationaler Gesetze und Standards produziert wurden, dass sie frei von schädlichen, gefährlichen oder giftigen Stoffen oder Strahlungen sind und den jeweils gültigen Umweltbestimmungen, Umwelterfordernissen und Umweltstandards entsprechen.
- 4) Der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer die kostenlose Rücknahme sämtlicher Verpackungsmaterialien der gelieferten Waren zu verlangen.
- 5) Der vereinbarte Kaufpreis ist bindend. Eine nachträgliche Erhöhung ist ohne gesonderte Absprache ausgeschlossen.
- 6) Der Verkäufer ist zu Teilleistungen nicht berechtigt, sofern eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 3. Mengen-, Mängel- und Falschlieferungsrüge**

Mengen-, Mängel- und Falschlieferungsrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn sie gegenüber dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware am Entladeort oder innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware im verarbeitenden Werk geltend gemacht werden. Bei versteckten Mängeln muss eine Rüge innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung erfolgen. Die Rüge ist formlos möglich.

**§ 4. Haftung des Käufers**

- 1) Der Käufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verkäufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- 2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für zwingende Haftungsvorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 3) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorliegt, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Ein Rückgriff auf Organe, Angestellte und sonstige Mitarbeiter des Käufers ist nicht möglich.

**§ 5. Genehmigungen**

Der Verkäufer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Lieferung alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Lizenzen, die für den Export oder die sonstige Erfüllung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig sind, zu beschaffen und diese Lizenzen und Genehmigungen aufrechtzuerhalten

**§ 6. Höhere Gewalt, Force majeure**

- 1) Die Vertragsparteien haben für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Blockaden, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Streiks, Arbeitskämpfen, Fehlen oder Knappheit von Transportmitteln oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferanten auf einem dieser Gründe beruhen. Der Hinderungsgrund und dessen Wegfall sind der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Sollte sich der Verkäufer auf einen Fall von Höherer Gewalt hinsichtlich solcher Mengen berufen, für die der Käufer bereits Transportmittel oder Lagerkapazität gebucht hat, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die hierdurch entstandenen Kosten wie Leerfracht oder Stornierungskosten zu zahlen.
- 3) Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, wenn dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß § 6 Abs. 1 verhindert ist.

**§ 7. Gerichtsstand, geltendes Recht**

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 2) Sofern der Verkäufer Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Geschäftsverhältnis der Sitz des Käufers.
- 3) Sofern individualvertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart ist oder sich aus den hiesigen Einkaufsbedingungen etwas anderes ergibt, ist Erfüllungsort für vertragliche Ansprüche aus dem Geschäftsverhältnis der Sitz des Käufers.
- 4) Bei Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis ist der Rechtsweg eröffnet. Ein Schiedsverfahren findet nicht statt.

**§ 8. Sonstiges**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.
- 2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 3) Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag können formfrei erfolgen, sofern eine strengere Form nicht vereinbart oder vorgeschrieben ist.
- 4) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers auf Dritte zu übertragen.
- 5) Im Falle eines vereinbarten Eigentumsvorbehalts ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten, sie umzubilden sowie mit fremden Sachen zu vermischen und zu verbinden.